Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule 2027/2028

Grundschulen PB Osterholz

November 2026

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Bremer Schulkonsens seit 2008

- 8 Gymnasien führen in der Regel in 8 Jahren zum Abitur; alle anderen Abschlüsse möglich
- Oberschulen führen in der Regel in 9 Jahren zum Abitur, alle anderen Abschlüsse möglich
- 3 verbleibende Förderzentren § 70a SchulG

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Was entscheidet über den Übergang 4/5

- Zeugnis Ende des 1. Halbjahres der Klasse 4 (bei Schulen in freier Trägerschaft zunächst das Zeugnis Ende Klasse 3)
- Schulverwaltungsgesetz
- Aufnahmeverordnung
- Kapazitätsrichtlinien

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

(Kompolei) Lernentwicklungsbericht im 1. Halbjahr der Klasse 4

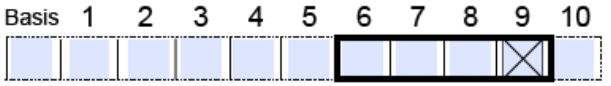
- In den Fächern Deutsch und Mathe gibt es jeweils 4 Kompetenzbereiche. In Mathe 10 und in Deutsch 11 (12 bis zum achten Kästchen ÜRS Ende Klasse 3) Unterkompetenzbereiche, je 2-3 pro Kompetenzbereich.
- Die Anforderungen dieser Kompetenzbereiche sind in den Rahmenlehrplänen für Deutsch und Mathe festgeschrieben und wurden aus den Bildungsstandards der KMK entwickelt.
- Grundschulen arbeiten schon seit 2005 mit diesen Kriterien und hatten auch immer Dokumentationspflicht.
- Seit 2017 gilt, dass im „modifizierten“ Kompolei-Zeugnis in Mathe und Deutsch nur noch ausgewiesen wird, ob die Leistung jeweils insgesamt über dem Regelstandard (üRS) ist oder nicht.
- Die Leistung ist dann üRS, wenn (1) in jedem der vier Kompetenzbereiche mindestens 1 Kreuz im neunten oder zehnten Kästchen ist und (2) insgesamt die Mehrheit der Kreuze, d.h. 6 von 10 (Mathematik) respektive 6 von 11 (Deutsch), mindestens im neunten Kästchen ist.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Lernentwicklungsbericht im 1. Halbjahr der Klasse 4

Mathematik

Kompetenzbereich Form und Veränderung:



kann sich im Raum und in der Ebene orientieren

kann ebene Figuren und Körper erkennen, benennen und darstellen

kann Symmetrien erkennen, benennen und darstellen

Kompetenzbereich Zahlen und Operationen:

kann sich im Zahlenraum orientieren

kann Rechenverfahren nutzen

kann Sachaufgaben lösen

Kompetenzbereich Größen und Messen:

besitzt Größenvorstellungen

kann mit Größen in Sachsituationen umgehen

Kompetenzbereich Daten und Zufall:

kann Daten erfassen, darstellen und auswerten

kann Wahrscheinlichkeiten einschätzen

☒ Die Leistungen im Fach Mathematik liegen insgesamt über dem Regelstandard.

Die Leistungen im Fach Mathematik entsprechen insgesamt dem Regelstandard oder liegen darunter.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Kompolei Sonderfall, wenn nicht alle Unterkompetenzen unterrichtet wurden

- Nochmals:
  Die Regel ist: Die Leistung ist dann üRS, wenn (1) in jedem der vier Kompetenzbereiche mindestens 1 Kreuz im neunten oder zehnten Kästchen ist und (2) insgesamt die **Mehrheit** der Kreuze, d.h. 6 von 10 (Mathematik) respektive 6 von 11 (Deutsch), mindestens im neunten Kästchen ist.
- Ausnahmefall: Nicht alle Unterkompetenzen werden in 4/1 unterrichtet. Hier reicht die Mehrheit der unterrichteten Kompetenzen für die Feststellung üRS aus, wenn jeweils in jeder Hauptkompetenz ein Kreuz mindestens im neunten Kästchen ist.
- Beispiel: In Mathe und Deutsch wurden nur 8 Unterkompetenzen unterrichtet/dokumentiert. Hier reichen dann **5** Kreuze für die Feststellung üRS aus, je ein Kreuz pro Hauptkompetenz.
- Ein Zeugnis, welches weniger als 8 Unterkompetenzen ausweist, ist fehlerhaft und damit ungültig.

Hauptkompetenzbereiche

Hauptkompetenzbereiche Deutsch

- Sprechen und Zuhören
- Lesen - mit Texten und Medien umgehen
- Schreiben - Texte verfassen - Rechtschreiben
- Sprache und Sprachgebrauch untersuchen

Hauptkompetenzbereiche Mathematik

- Form und Veränderung
- Zahlen und Operationen
- Größen und Messen
- Daten und Zufall

Hauptkompetenzbereiche in Deutsch und Mathematik

Nochmal:

- Es wird für Mathe und Deutsch nur ausgewiesen, ob das Kind üRS ist oder nicht.
  Einen Ausweis der 8 Hauptkompetenzbereiche gibt es im Zeugnis 4/1 seit 2017/18 nicht mehr.
- Es gilt aber weiter: Nur wenn ein Kind die Kompetenz-anforderungen in Mathematik und Deutsch **deutlich gut** erfüllt, liegt es „**üRS**“.
- Wenn das Kind **nicht muttersprachlich Deutsch** spricht, ist dies nach § 28 Abs. 1 ZeugnisVO auch zu berücksichtigen; wie ist unklar. Hier sollte ggf. mit der Schule gesprochen werden.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Nachteilsausgleich und Notenschutz – neu nach BremInBilV

Nachteilsausgleich:

- Gleiche fachliche Anforderungen – faire Bedingungen
- Zum Beispiel: mehr Arbeitszeit, Pausen oder Hilfsmittel
- Antrag formlos durch die Eltern an die Schulleitung möglichst 12 Wochen vor Beginn von JG 4
- Entscheidung durch die Schulleitung auf Empfehlung der Zeugniskonferenz
- Bei Prüfungen ggf. aktuelle Stellungnahme von ReBUZ oder Mobilem Dienst

Nachteilsausgleich und Notenschutz – neu nach BremInBilV

Notenschutz

- Bei bestimmten, nachweislich dauerhaften Beeinträchtigungen
- Ein Teilbereich wird nicht oder angepasst bewertet
- Antrag formlos durch die Eltern an die Schulleitung
- Bei Jahrgang 4: spätestens 12 Unterrichtswochen vor Beginn des Schuljahres
- Wenn die künftige Schule noch nicht feststeht: innerhalb von 2 Wochen nach dem ersten Schultag
- Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt

Wichtig für Klasse 4: Bei Lese-/Rechtschreibbeeinträchtigung kann Notenschutz im Deutsch-Lernentwicklungsbericht für den Übergang gewährt werden. Grundlage sind u. a. Testverfahren und dokumentierte Förderung. Ärztliches Attest allein reicht nicht aus.

Für diagnostizierte Dyskalkulie kann es einen Nachteilsausgleich geben, aber keinen Notenschutz.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Für welche Beeinträchtigungen kann es Ausgleichsmaßnahmen geben?

Nachteilsausgleich ist insbesondere möglich bei:

- erheblichen Beeinträchtigungen der Sprache, des Sprechens,
- Hörens oder Sehens
- körperlich-motorischen Beeinträchtigungen
- Autismus-Spektrum-Störung
- chronischen oder akuten Erkrankungen / Funktionsbeeinträchtigungen
  erheblichen Beeinträchtigungen beim Lesen oder Rechtschreiben
  in der Grundschule: erheblichen Beeinträchtigungen beim Rechnen

Notenschutz kommt in Betracht:

Wenn ein Nachteilsausgleich nicht ausreicht und die wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des angestrebten Abschlusses weiterhin nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlage: §§ 15–18 BremInBilV (gültig seit 01.08.2025)

Anwahl der weiterführenden Schule - zeitlicher Ablauf -

- **Elternberatung in den Grundschulen und Ausgabe der Anmeldebögen** (auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSV und GE) vom **21.01. bis 28.01.2027**
- **Abgabe der Anmeldebögen** in der Grundschule (**bis 08.02.2027**)
- Härtefallanträge direkt bei der weiterführenden Schule abgeben
- Aufnahmeverfahren an den weiterführenden Schulen (März 2027)
- Versenden der **Aufnahme- und Zuweisungsbescheide** (**18.03.2027**)
- Wenn ihr Kind **keine** Wunschschule erhalten hat, erfolgt die Zuweisung einer freien wohnortnahen Schule durch die Schulbehörde mit Angabe eines Ansprechpartners für ein Beratungsgespräch

Anwahl der weiterführenden Schule

- Eltern entscheiden frei, an welcher Schulform (GY oder OS) und Schule sie ihr Kind anmelden wollen, **wenn** sie an dem Beratungsgespräch der Grundschule teilgenommen haben
- Ist das Kind nicht üRS, kann die Schule ohne Beratungsgespräch die Anwahl an ein Gymnasium ablehnen
- Ausnahme: Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf GE und LSV, hier entscheidet die Behörde nach Beratung
- Es werden noch 3 Förderzentren fortgeführt:

  - Hören und Kommunikation (Marcusallee)
  - Sehen und visuelle Wahrnehmung (Georg-Droste-Schule)
  - körperliche und motorische Entwicklung (Paul-Goldschmidt-Schule)

Anwahl der weiterführenden Schule (Erst- bis Drittwahl)

- Es können **drei Schulen** angewählt werden. Wir raten sehr dazu auch drei Schulen auszusuchen. Die Wunschschule wählt man als Erstwahl.
(zum Wählen und Losen gleich mehr)
- Wer keine drei Schulen wählt und eine sehr beliebte Schule in der Erstwahl hat, läuft Gefahr zugewiesen zu werden.
- Wir raten daher dringend dazu sich mehrere Schulen anzusehen und bewusst eine Auswahl zu treffen. Die Schulen unterscheiden sich stark und es gibt immer Schulen, die besser gefallen. Eltern und Kinder sollten sich unbedingt selbst ein Bild machen.
- Es gibt keine schlechten Schulen, sondern nur welche, die einem besser oder schlechter gefallen aufgrund eigener Präferenzen.
(zur Strategie der Schulwahl ebenfalls gleich mehr)
- Davon nur eine Schule zu wählen und dann auf „wir klagen uns ein“ zu setzen, raten wir dringend ab.
- Die Anwahlformulare erhaltet ihr an eurer Schule. Beachtet: Es werden KEINE Schulnummern mehr eingetragen.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Anmeldeschluss: 08.02.2022

Wenn Sie Hilfe beim Verstehen und Ausfüllen des Formulars benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Grundschule.

Anmeldung zum Übergang in die 5. Jahrgangsstufe - Schuljahr 2022/23

Marie Mustermann	W	01.01.2013
Name des Kindes	m / w / d	Geburtsdatum

Musterring 1	28000	Bremen
Straße	PLZ	Wohnort

Schule am Musterberg	4 A
zurzeit besuchte Grundschule	Klasse

Sie haben insgesamt **drei Anwahlmöglichkeiten**. Auf dem Anmeldebogen müssen Sie **mindestens eine Schule** Ihrer Wahl angeben. Bei nur einer Anwahl bedeutet dieses keinesfalls eine automatische Aufnahme in der Erstwahlschule. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“.

Nutzen Sie daher bitte Ihre drei Wahlmöglichkeiten!

Tragen Sie bitte für jede Wahlmöglichkeit den korrekten **Namen der Schule** ein. Die Schulnamen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre.

Erstwahlmöglichkeit

Name der Schule

Zweitwahlmöglichkeit

Name der Schule

Drittwahlmöglichkeit

Name der Schule

Bitte geben Sie dieses Anmeldeformular spätestens bis zum **08.02.2022** in der von Ihrem Kind besuchten **Grundschule** ab.

Ein Antrag auf Anerkennung als Härtefall (z. B. Behinderung oder Geschwisterkinder, wenn es sonst zu einer hohen familiären Belastung kommt) muss ebenfalls bis zum **08.02.2022** direkt in der **angewählten Schule** abgegeben werden. Nähere Informationen zum Härtefallantrag finden Sie in der Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“ auf Seite 19.

_____ _____

Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten *)

*) Ich bin bevollmächtigt, diese Einverständniserklärung im Namen des anderen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

_____

Vor-/Nachname des anderen Erziehungsberechtigten

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Anwahl einer Schule in freier Trägerschaft (SifT)

- Sind Eltern an einer SifT interessiert, sollten sie dort frühzeitig nach den Informationsterminen fragen.
  Sie müssen sich dort nach den Anmeldemodalitäten erkundigen.
- Eltern aufgenommener Schüler **können**, nicht müssen, an der SifT eine Verzichtserklärung für einen Platz an einer öffentlichen Schule unterschreiben
- Ohne Verzichtserklärung nimmt das Kind auch am Verfahren für einen Schulplatz an einer öffentlichen Schule teil. Einen Anmeldebogen zum Übergang in die 5.Klasse sollten die Erziehungsberechtigten immer abgeben, sonst wird, wenn es mit der SifT nicht klappt, eine Schule zugewiesen!
- Die SifT melden der Behörde bis zum 15. Februar 2027, welche Schüler sie verbindlich aufnehmen wollen.
- Sinn: Die Kinder nehmen ohne Verzichtserklärung weiter am Verfahren teil. Ein Platz an einer öffentlichen Schule **verfällt aber 14 Tage nach Zugang der Zuweisung**, wenn dieser nicht ausdrücklich angenommen wurde, wenn ein SifT-Vertrag abgeschlossen wurde.

Schulen in freier Trägerschaft (SifT) :

- **St.-Johannis-Schule** (Oberschule + Gymnasium)
  Tag der offenen Tür: 27.11.26, 15:00-18:00 Uhr
  Eltern-Infoabende: 08.12.26 + 13.01.27, 19 Uhr
- **Freie Evangelische Bekenntnisschule** (Oberschule + Gymnasium)
  Eltern-Infoabend: 04.11.26, 19:30 Uhr; Tag der offenen Tür: 13.01.27, 15:30-18:00 Uhr
- **Ökumenisches Gymnasium**
  Infoabend: 03.11.26, 19 Uhr; Mitmachtag: 07.11.26, 10:30 Uhr
- **Privatschule Mentor** (Oberschule)
  Infoabende: 08.10. + 08.12.26, 19 Uhr
- **Nebelthau-Gymnasium**
  Infoabende: 17.11.26 + 14.01.27, 18 Uhr
  Hospitationstage: 19.+20.+23.+24.11.26 sowie 15.+18.01.27 (mit Anmeldung)
- **Freie Gemeinschaftsschule** (Oberschule)
  Termine bitte direkt an Schule erfragen
- **Freie Waldorfschulen**
  Termine bitte direkt an Schule erfragen

Die Elternbroschüre

Verteilung der neuen Broschüre über die Grundschulen findet seit dem Schuljahr 2026 nicht mehr statt!

Nur noch zu finden unter:

Broschüren & Flyer - Die Senatorin für Kinder und Bildung (bremen.de)



ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Anwahl von Gymnasium oder Oberschule

- Die 8 Gymnasien sind frei anwählbar; keine regionale Zuordnung
- Die Oberschulen sind auch frei anwählbar, aber Grundschulen in der Nähe zugeordnet
- Ohne regionale Zugehörigkeit wird an sehr beliebten Oberschulen faktisch die Aufnahme ausgeschlossen sein.

  Auch eine Leistung üRS geht der Zuordnung nicht vor (zum Losverfahren gleich mehr).

Besonderheiten der Gymnasien

- Unterricht mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau
- Ziel ist das Abitur, aber es gibt alle Abschlüsse (erweiterte Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss, Abitur)
- Faktisch immer Ziffernnoten (Ausnahme theoretisch möglich)
- **kein Sitzenbleiben vor Klasse 9** (hier dann Frage der Versetzung in die GyO)
- kein (Zwangs) „Abschulen“ auf die Oberschule
- Regelklassenfrequenz: max. 30 Schüler
- Abitur nach 12 Jahren
  (Ausnahme: Gy Links der Weser auch nach 13 Jahren)
- frei anwählbar ohne regionale Zuordnung

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Anforderungen Gymnasium

Bitte beachten Sie:

Kinder, die auf einem Gymnasium angemeldet werden, sollten:

- **Spaß am Lernen haben**
- **leistungsbereit sein**
- **belastbar sein**

Die 8 Gymnasien

- **Alexander-von-Humboldt-Gymnasium**
  Tag der offenen Tür: 14.01.27, 16-18 Uhr, A-Gebäude; Elterninfoabend: 14.01.27, 17:30 Uhr
- **Altes Gymnasium**
  Tag der offenen Tür: 25.11.26, 16-18 Uhr; Infoabend: 20.01.27, 19 Uhr, Aula
- **Hermann-Böse-Gymnasium**
  Tag der offenen Tür (Halloween): 29.10.26, ab 16 Uhr; Infoabende: 12. + 14.01.27, 18 Uhr, Aula
- **Kippenberg-Gymnasium**
  1. Elterninfoabend: 25.11.26, 19:30-21:00 Uhr, Schnuppernachmittag: 13.01.27, 16-18 Uhr
  2. Elterninfoabend: 18.01.27, 19:30-21:00 Uhr, Aula
- **Gymnasium Horn**
  Tag der offenen Tür mit Schnupperunterricht: 04.11.26, 16-18 Uhr; Infoabend
  Bilingualen Zweig: 11.11.26, 18-19 Uhr; Infoveranstaltung: 13.01.27, 18:30-20:00 Uhr, Mensa
- **Gymnasium Hamburger Straße**
  Offener Nachmittag: 19.11.26, 16-18 Uhr; Elterninfoabend: 19.11.26, 19:00-20:30 Uhr, Forum
- **Gymnasium Links der Weser**
  Infoabend: 25.11.26, 19:00-20:30 Uhr, Bürgerhaus Gemeinschaftszentrum Obervieland
  Tag der offenen Tür: 01.12.26, 16:00-18:00 Uhr, Schulgebäude
- **Gymnasium Vegesack**
  Infoabend: 13.01.27, 18:00-20:30 Uhr

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Besonderheiten der Oberschule

- Unterricht nach Neigung und Lernfähigkeit durch Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus
- alle Abschlüsse (einfache und erweiterte Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss, Abitur)
- **kein Sitzenbleiben vor Klasse 10** (hier dann Frage der Versetzung in die GyO)
- Häufig bis Klasse 8 keine Ziffernnoten
- Regelklassenfrequenz: max. 25 Schüler
- Abitur in der Regel nach 13 Jahren, aber z. T. auch nach 12 Jahren möglich, entweder in der eigenen Oberstufe oder in einer zugeordneten gymnasialen Oberstufe

Zugeordnete Oberschulen

- **Albert-Einstein-Oberschule**
  Präsentation der unterrichtlichen Arbeit (Workshops): 13.01.27, 17:30-19:00 Uhr
  Schulführungen: 13.01.27, 17:45 und 18:45 Uhr, Treffpunkt: Vorraum der Mensa
  Präsentation zum Schulkonzept: 13.01.27, 19:00 Uhr, Ort: Aula/Mensa

- **Gesamtschule Bremen-Ost an der Walliser Straße- Oberschule**
  Tag der offenen Tür: 15.01.27, 16:00-18:00 Uhr
  Infoabend: 18.01.27, 18:00 Uhr, Ort: Aula

- **Oberschule an der Koblenzer Straße**
  Tag der offenen Tür: 07.12.26, 15:00-17:00 Uhr, Ort: Foyer und Fachräume
  Infoabend: 07.12.26, 17:30-18:30 Uhr, Ort: Foyer in 1. Ebene

- **Neue Oberschule Osterholz**
  Tag der offenen Tür: 14.01.27, 15:00-17:00 Uhr, Ort: Koblenzer Str. 19
  Infoabend: 19.01.27, 18:00 Uhr, Ort: Koblenzer Str. 19

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren wird **nur bei Überanwahl** durchgeführt und erfolgt nach folgenden Kriterien:

Gymnasium:

1. bis zu 10 % Härtefälle
2. ggf. Grundschulen mit besonderen Fremdsprachen (Freiligrath/Gy Horn) oder Sportkader (Gy LdW)
3. Kinder über Regelstandard bis 100 % (ggf. Los)
4. **Sonderfall: Geschwisterkinder noch in Sek. 1 mit familiärer Härte nicht üRS**
5. alle übrigen Bewerber (ggf. Los)

Oberschule:

1. bis zu 10 % Härtefälle
2. ggf. Grundschulen mit besonderen Fremdsprachen oder Sportkader (Ronzelen)
3. bis zu 33 % Kinder mit Leistung über dem Regelstandard **regional zugeordnet** (ggf. Los)
4. regional zugeordnete Grundschulen;
   Zuzug vor Schuljahresbeginn gleichgestellt. **Meldung bis 03.02.2027.**
5. alle übrigen Bewerber (ggf. Los)

„Erstwahl sticht Zweitwahl, Zweitwahl die Drittwahl“

Härtefallregelung

Voraussetzungen für einen Härtefall sind:

1. Für eine vorhandene (körperliche) **Behinderung** gibt es an der Schule die notwendigen baulichen und räumlichen Voraussetzungen.
2. Aufgrund einer **außergewöhnlichen familiären und sozialen Situation** entstehen besonders hohe Belastungen, wenn das Kind nicht an dieser Schule aufgenommen werden kann.
3. Ein **Geschwisterkind** (im familienrechtlichen Sinn) befindet sich bereits in derselben Schule und ist im Aufnahmejahr noch in der Sek. 1. **Auch dieser Härtefall ist ausführlich zu begründen und zu belegen! Dieser Härtefall bricht am Gymnasium nicht das Leistungskriterium, wenn es mehr Bewerber üRS als Plätze gibt.**

Härtefallantrag: Formloses Schreiben bis zum Ablauf der Anmeldefrist in der **weiterführenden Schule** abgeben!

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Härtefallregelung

Darstellungsanforderungen an den Härtefall:

- Der Härtefall ist glaubhaft zu machen.
- Medizinische Tatsachen müssen immer durch Attest nachgewiesen werden.
- Frage der Betreuungssituation sind durch konkrete Nachweise zu belegen, wie etwa Arbeitsvertrag, Stellungnahme des Arbeitgebers, Ablehnung einer Hortbetreuung.
- Es gibt faktisch keine Privilegierung für Geschwisterkinder. Aktuelle Urteile zeigen, dass die Verwaltungsgerichte hier immer den konkreten Einzelfall prüfen wollen.
- Den pauschalen Härtefall, drei oder mehr Kinder, nur zwei weiterführende Schulen gibt es nicht (mehr).
- Die Bildungsbehörde **muss** zustimmen, wenn einem Härtefall stattgegeben werden soll (§ 8 Abs. 5 Satz 2 AufnahmeVO).

Härtefallantrag für Zwillinge

- Eltern von Zwillingen müssen einen **begründeten** Geschwisterkinder-Härtefallantrag stellen, wenn beide Kinder auf dieselbe Schule gehen sollen. Sonst kann es passieren, dass ein Kind weggelost wird.
- Diese Härtefallanträge führen nicht zu einer bevorzugten Aufnahme vor allen anderen, sondern sollen eine Trennung vermeiden helfen.
- Sollten die Kinder an der Grundschule in verschiedenen Klassen sein, muss in den Anträgen erwähnt werden, dass die Eltern die getrennte Beschulung nicht wünschen/gewünscht haben.
- **Es gilt, dass Geschwisterkinder-Härtefälle so zu begründen sind wie sonstige Härtefälle. Eine Privilegierung der Zwillinge gibt es nicht mehr. Zwillinge sind zu behandeln wie andere Geschwisterkinder.**

Beispiele für das Losverfahren

1. Gymnasium

2. Oberschule

Zur Beachtung:

Das Losverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn die Schule überangewählt ist!

Beispiel Gymnasium mit 120 Plätzen

Es haben sich angemeldet (ohne Härtefälle):

- 100 Kinder aus **Erstwahl**
  - davon 80 Kinder üRS „ja“
  - davon 20 Kinder üRS „nein“

Es werden alle Erstwahl-Kinder aufgenommen (ohne Los), es sind 20 Plätze frei.

- 40 Kinder aus **Zweitwahl,** die in der Erstwahl keinen Platz erhalten haben
  - davon 30 Kinder üRS „ja“
  - davon 10 Kinder üRS „nein“

Die noch 20 freien Plätze werden zunächst nur unter den Kindern über dem Regelstandard bis zu den Wartelistenplätzen 1-10 gelost. 10 Kinder üRS „nein“ werden auf die Wartelistenplätze 11-20 gelost.

- 20 Kinder aus **Drittwahl**
  - davon 15 Kinder üRS „ja“
  - davon 5 Kinder üRS „nein“

Es wird keines dieser Kinder aufgenommen, wie in der Zweitwahl wird per Los die Warteliste fortgeschrieben (Platz 21-35 üRS „ja“ und 36-40 üRS „nein“).

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Beispiel Gymnasium mit 150 Plätzen und Geschwisterkindern

Es haben sich angemeldet (ohne Härtefälle außer Geschwisterkinder):

- 180 Kinder mit **Erstwahl**
  - davon 145 Kinder üRS „ja“
  - davon 20 Kinder üRS „nein“
  - davon 15 Geschwisterkinder mit Härtefall, 10 üRS „ja“, 5 üRS „nein“

1. Es werden (vorab) die 10 Geschwisterkinder üRS „ja“ als Härtefall aufgenommen.

2. Von den 145 Kindern üRS „ja“ werden 140 in die Schule gelost.
   Die verbleibenden 5 werden auf die Warteliste Platz 1-5 gelost.

2. Die 5 Geschwisterkinder mit Härtefall üRS „nein“ werden auf Listenplatz 6-10 gelost. (Widerspricht [noch] § 4 Abs. 4 der AufnahmeVO, der aber wiederum dem Gesetz widerspricht.)

3. Die übrigen 20 Kinder üRS „nein“ werden auf Listenplatz 11-30 gelost.

Beispiel Oberschule mit 125 Plätzen

Es haben sich angemeldet (ohne Härtefälle):

- 170 Kinder aus **Erstwahl**
  - 90 Kinder üRS „ja“ mit regionaler Zuordnung
  - 40 Kinder üRS „nein“ mit regionaler Zuordnung
  - 40 Kinder üRS „ja“ und „nein“ ohne regionale Zuordnung

1. Es werden 42 Plätze (1/3 aus 125; es wird immer aufgerundet) unter den 90 Kindern üRS „ja“ verlost. Die übrigen 48 Kinder werden den Kindern mit regionaler Zuordnung zugeschlagen. Diese Kinder nehmen also doppelt an der Verlosung teil.

2. Von den nun 88 (40 + 48) Kindern mit regionaler Zuordnung werden 83 per Los aufgenommen, die Übrigen auf Warteliste Platz 1-5 gelost.

3. Die 40 Kinder ohne regionale Zuordnung werden auf die Warteliste Platz 6-45 gelost, unabhängig vom üRS-Kriterium.

Beispiel Oberschule mit 125 Plätzen und Geschwisterkindern

Es haben sich angemeldet:

- 140 Kinder als **Erstwahl ohne weitere Härtefälle außer Geschwisterkindern**
  - 10 Geschwisterkinder mit familiärer Härte 5 üRS „ja“, 5 üRS „nein“
  - 50 Kinder üRS „ja“ mit regionaler Zuordnung
  - 70 Kinder üRS „nein“ mit regionaler Zuordnung
  - 10 Kinder üRS „ja“ **und** „nein“ ohne regionale Zuordnung

1. **Es werden die 10 Geschwisterkinder aufgenommen. Keine Unterscheidung, ob üRS oder nicht; anders als am Gymnasium.**
2. Es werden 42 Plätze (1/3 aus 125) unter den 50 Kindern üRS mit regionaler Zuordnung verlost. Die übrigen 8 Kinder üRS werden den Kindern mit regionaler Zuordnung zugeschlagen.
3. Unter den nun 78 (70 + 8) Kindern mit regionaler Zuordnung werden per Los 73 Kinder aufgenommen. 5 Kinder werden auf die Wartelistenplätze 1-5 gelost.
4. Die 10 Kinder ohne regionale Zuordnung werden auf die Wartelistenplätze 6-15 gelost.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Weitere Hinweise Anwahl und Losen

- Hätte es noch freie Plätze gegeben, wäre dasselbe Verfahren für die Zweitwahl durchgeführt worden.
- Gleiches gilt für die Drittwahlen.
- üRS führt an Oberschulen ohne regionale Zuordnung zu keinem Vorteil.

Bei der Anwahl beachten!

- Ein Kind, das „üRS“ als Erstwahl an einem Gymnasium angemeldet wird, wird aufgenommen, wenn die Schule nicht mehr Anmeldungen als Plätze hat. Ansonsten entscheidet das Los.

- Ein Kind, das als Erstwahl an einem Gymnasium angemeldet wird und nicht „üRS“ ist, läuft Gefahr abgelehnt zu werden, weil Kinder „üRS“ bevorzugt aufgenommen werden müssen.

- Die Innenstadt-Gymnasien nehmen häufig nur zu einem sehr geringen Anteil Kinder auf, die nicht „üRS“ sind. Hier hat es in den letzten Jahren starke nicht prognostizierbare Unterschiede gegeben.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Bei der Anwahl beachten!

- Kinder mit Leistungen „üRS“ haben bei beliebten Schulen **keine** bessere Chance an einer Oberschule aufgenommen zu werden, wenn sie **nicht zugeordnet** sind.
- Kinder aus einer zugeordneten Grundschule werden **vor** Kindern aus nicht zugeordneten Grundschulen aufgenommen.
- Noch einmal zur Erinnerung: Erstwahl sticht Zweitwahl, Zweitwahl sticht Drittwahl!
- Tipp: Fragen Sie bei den Schulen nach, wie stark sie in den vergangenen Jahren angewählt (Quelle Deputationsvorlage meistens aus Mai des Vorjahres) worden sind, und beachten Sie dieses bei ihrer Schulwahl. Die Verfahren in den letzten Jahren haben allerdings gezeigt, dass es hier starke Schwankungen gibt.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Erst-/Zweit-/Drittwahl

Es ist riskant, mit der Zweit- und/oder Drittwahl
eine Schule zu wählen,
die in den letzten Jahren schon (stark) überangewählt war!

WAS NICHT PASSIERT!

- Es ist kein großes Risiko, als Erstwahl eine besonders beliebte Schule anzuwählen und als Zweitwahl eine nicht so favorisierte „Sicherheitsschule“.

- Es findet hier KEINE Vorauswahl in der Behörde statt, jeder wird gelost und erst wenn die Erstwahl komplett durch ist, wird geschaut, wer noch einen Zweit-, dann Drittwahlplatz braucht.

- Wählt also strategisch, aber bitte ohne Angst der Manipulation. Diese gibt es NICHT!

Wie geht es nach der Anwahl weiter? Mitteilungen an die Eltern

- Der Senator für Kinder und Bildung verschickt die Aufnahmebescheide an die Eltern, deren Kind eine der drei Wahlschulen bekommen haben (18.03.2027).
- Die Schulbehörde weist eine freie und möglichst wohnortnahe Schule den Kindern zu, die an keiner der 3 Wunschschulen aufgenommen wurden.
  Die Kontaktdaten der Behörde werden in diesem Fall mitgesendet, sollte es Fragen oder Änderungswünsche geben.
- **Eine Rückmeldung der Eltern innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist erforderlich, ansonsten ist die erfolgte Zuordnung durch die Behörde bindend.**
- Die neue weiterführende Schule schickt eine Einladung, z.B. zu einem Eltern-Infoabend.

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Diese Broschüren finden Sie unter:

www.bildung.bremen.de

→ Service → Broschüren & Flyer





ZEB
ZentralElternBeirat Bremen

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

www.zeb-bremen.de
zeb@schulverwaltung.bremen.de

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen